

Jagdschein-Antrag

von der Antragstellerin oder dem Antragsteller auszufüllen:

Name:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Anschrift: Telefon:

- Beantragt wird:
- Tages-Jagdschein
 - 1-Jahres-Jagdschein
 - 2-Jahres-Jagdschein
 - 3-Jahres-Jagdschein

 - Jugend-Jagdschein
 - Falkner-Jagdschein
 - Ersatz-Jagdschein, Grund:
(neues Passbild erforderlich)

Beantragte Gültigkeit von bis

Eine Bestätigung über das Bestehen einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung wird beigefügt.

- Eintragung der Fläche, auf der Jagdausübungsrecht besteht.
(Pachtvertrag oder Jagderlaubnis wird beigefügt)

Jagdbezirk: Fläche: ha

- Änderung der Anschrift im Jagdschein

Ich versichere, dass gegen mich keine Versagungsgründe gemäß § 17 Bundesjagdgesetz vorliegen. Die fällige Gebühr und die Jagdabgabe werde ich nach Aufforderung überweisen.

Datum, Unterschrift:

§ 17 Bundesjagdgesetz

- (1) Der Jagdschein ist zu versagen
1. Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind;
 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
 3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre
 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 € für Personenschäden und 50.000 € für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Anschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.
- Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 (Falknerjagdschein) erteilt werden
- (2) Der Jagdschein kann versagt werden
1. Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind
 2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sind;
 3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
 4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.
- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
 2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
 3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz,
zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheins oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
 2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nr. 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
 4. trunksüchtig, rauchmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.
- (5) Ist ein Verfahren nach Abs. 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Abs. 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.
- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Abs. 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Abs. 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

Vom Service-Büro auszufüllen:

- Service-Büro Wermelskirchen
 Burscheid
 Leichlingen
 Rösrath
 Overath

Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters:

An die Untere Jagdbehörde, Bergisch Gladbach

umseitigen Antrag übersende ich mit der Bitte um weitere Bearbeitung.

- Gegen die **Zuverlässigkeit** der/des Antragstellenden bestehen erkennbar keine Bedenken.
- Gegen die **Zuverlässigkeit** der/des Antragstellenden bestehen Bedenken, weil
.....
.....
- Bestätigung über ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung ist beigefügt.
- Der Jagdschein ist beigefügt
- Da kein Jagdschein vorliegt, wurde die Identität anhand des Personalausweises geprüft.
- Ein Passbild ist beigefügt.
- Ein Jägerprüfungszeugnis wurde vorgelegt und ist in Kopie beigefügt.
-
-

.....
Datum, Unterschrift (Service-Büro-Mitarbeiter/in)